

11.02.2021

Firma:

An die zuständige Anerkennungsstelle

**Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV
(„Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“)**

- 1.1 In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung nach § 4 SaatgutV vom 2021 an Ihre Anerkennungsstelle beantragen wir für 2021, grundsätzlich am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“) teilzunehmen.
- 1.2 Im Folgenden benennen wir diejenigen Aufbereiter, bei denen das Saatgut im Rahmen der „Nicht-obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ gereinigt und aufbereitet werden soll.

Aufbereiter 1:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Aufbereiter 3:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Aufbereiter 5:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Aufbereiter 2:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Aufbereiter 4:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Aufbereiter 6:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Aufbereiter 7:	Aufbereiter 8:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:

- 1.3 Wir erklären, dass eine Vereinbarung zwischen uns und jedem der o.g. Aufbereiter besteht und jeder Aufbereiter über ein oder mehrere automatische Probenahmegeräte nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen verfügt.
- 1.4 Wir erklären, dass die o.g. Aufbereiter zum Zeitpunkt der Probenahme nach § 11 SaatgutV ermächtigt sind, bei der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle den betreffenden Antrag für Saatgut-Partien zu stellen, die aus den von uns angemeldeten Vermehrungsvorhaben hervorgegangen sind.
- 1.5 Wir erklären unser Einverständnis, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.6 Wir erklären, dass jeder der o.g. Aufbereiter uns gegenüber sein Einverständnis erklärt hat, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.7 Uns ist bekannt, dass dieser Antrag mit allen unter 1.1 bis 1.6 genannten Anträgen und Erklärungen bis Anmelde-schluss lt. SaatgutV bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen müssen, also bis **31.03.2021** für Wintergetreide bzw. bis **30.04.2021** für Sommergetreide.

Wir akzeptieren, dass hierbei ausnahmslos eine Ausschlussfrist gilt, d. h. Anmelder, Aufbereiter bzw. Vermehrer können definitiv nicht am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ teilnehmen, wenn dieser Antrag nicht bis zu dem unter 1.7 genannten Termin bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegt.

Ort/Datum	Firmenstempel, Unterschrift
-----------	-----------------------------